

## Hintergrundwissen: Aufenthaltstitel von Drittstaatsangehörigen

StaatsbürgerInnen eines EU- oder EWR-Staates (EU-BürgerInnen und StaatsbürgerInnen von Island, Liechtenstein, Norwegen) sowie Schweizer StaatsbürgerInnen benötigen keinen Aufenthaltstitel. Sie müssen sich nur innerhalb der ersten drei Monate in Österreich eine so genannte Anmeldebescheinigung holen – also sich mit Wohnsitz in Österreich anmelden.

Drittstaatsangehörige, die sich länger als sechs Monate in Österreich aufhalten wollen, müssen hingegen einen Aufenthaltstitel vorweisen. Davon gibt es in Österreich unterschiedliche Kategorien. Die wichtigsten werden hier kurz erklärt.

### Auswahl bestehender Aufenthaltstitel:

- ➔ Im Rahmen einer **Aufenthaltsbewilligung** erhält man ein vorübergehendes und befristetes Aufenthaltsrecht. Sie kann beispielsweise von Saisonarbeitskräften, KünstlerInnen oder Studierenden beantragt werden.
- ➔ Die **Rot-Weiß-Rot-Karte** entspricht einer befristeten Aufenthaltserlaubnis mit beschränktem Arbeitsmarktzugang. Sie richtet sich an Schlüsselkräfte, Menschen mit besonderer Ausbildung und an Fachkräfte in Mangelberufen.
- ➔ Die **Rot-Weiß-Rot-Karte plus** berechtigt auch zu einem befristeten Aufenthalt in Österreich, allerdings mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang. Sie kann unter anderem für Familienangehörige von Rot-Weiß-Rot-Karten-InhaberInnen ausgestellt werden.
- ➔ Ähnlich wie die Rot-Weiß-Rot-Karte erhält man mit der **Blue Card** der EU eine befristete Aufenthaltserlaubnis innerhalb der EU – und damit auch in Österreich – mit beschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt.
- ➔ Der Aufenthaltstitel **Niederlassungsbewilligung** berechtigt zur befristeten Niederlassung und gewährt beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie wird meist im Falle der Verlängerung der Rot-Weiß-Rot-Karte erteilt.
- ➔ Daneben gibt es noch die **Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit**, die für Drittstaatsangehörige ohne Zugang zum Arbeitsmarkt vorgesehen ist.
- ➔ Die **Niederlassungsbewilligung – Angehöriger** berechtigt zur befristeten Niederlassung ohne Arbeitsmarktzugang für Angehörige von Nicht-ÖsterreicherInnen.
- ➔ Mit dem Aufenthaltstitel **Familienangehöriger** ist dagegen eine befristete Niederlassung mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang verbunden, z.B. Familienangehörige von österreichischen StaatsbürgerInnen.

- ➔ Der Aufenthaltstitel **Daueraufenthalt – EU** kann an Drittstaatsangehörige verliehen werden, sofern sie in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung in Österreich berechtigt waren und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (Deutschkenntnisse B1) erfüllt haben; unbeschränkter Arbeitsmarktzugang.
  
- ➔ Im Rahmen des Aufenthaltstitels **Daueraufenthalt – Familienangehöriger** ist unter bestimmten Bedingungen schließlich eine unbefristete Niederlassung mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang möglich.

**Quellen:** Bundesministerium für Inneres,  
[www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120221.html](http://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120221.html)